



DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION UMWELT

Generaldirektor

Brüssel  
Env. E.3/KM/ib/Ares (2020)

***Durch Einschreiben mit Rückschein***

Vorab per E-Mail:  
[REDACTED]@fragdenstaat.de

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem Nr. 2020/4388**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2020; darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am 9. Juni 2020 unter o.g. Aktenzeichen registriert wurde.

Mit Verweis auf Verordnung 1049/2001<sup>1</sup> sowie 1367/2006<sup>2</sup> beantragten Sie Zugang zu den Aufforderungsschreiben vom Mai 2020 bezüglich der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen<sup>3</sup> sowie der Seveso-III-Richtlinie<sup>4</sup>.

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Die von Ihnen angeforderten Dokumente beziehen sich auf laufende Untersuchungen bezüglich möglicher Verstöße gegen Unionsrecht: Verfahren 2020/2103 zur Seveso-III-Richtlinie und Verfahren 2020/2205 zur Richtlinie über Industrieemissionen.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Abl. (2001) L 145 S. 43

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Abl. (2006) L 264 S.13

<sup>3</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Amtsblatt 2010 L 334 S. 17

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates ABI 2012 L 197 S. 1

Die Offenlegung des Dokuments zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission beeinträchtigen, das notwendig ist, um im betreffenden Fall ohne Anrufung des Gerichtshofs zu einer Lösung zu gelangen. Daher findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung.

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten geprüft. Da jedoch die oben erwähnten Bedenken für die beide Dokumente in ihrer Gesamtheit gelten, ist es leider nicht möglich, Zugang zu Teilen dieser Dokumente zu gewähren.

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Ausnahmeregelung findet Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht.

Sie haben in Ihrem Antrag auch auf die Aarhus-Richtlinie Bezug genommen, die grundsätzlich verlangt, dass *„das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft eingegangen sind oder von diesen erstellt wurden und sich in ihrem Besitz befinden, gewährleistet wird“* (Artikel 1(a) der Richtlinie). Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Richtlinie sollen die Ausnahmen in Artikel 4 der Richtlinie 1049/2001 so ausgelegt werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht, wenn die angeforderten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen. Dies gilt jedoch nicht für die oben dargelegte Ausnahme zum Schutz von Untersuchungen, die mögliche Verstöße des Gemeinschaftsrechts zum Gegenstand haben.

Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

